

## **Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der OHB SE**

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der OHB SE. Das Handeln der Gremien der OHB SE ist auf nachhaltigen Erfolg ausgerichtet. Die OHB SE begrüßt daher den Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dessen gesetzliche Verankerung. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Grundlage dieser Entsprechenserklärung ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019.

Das Verhalten der OHB SE weicht in wenigen Punkten von den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex ab:

### **Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (B.5)**

Aus Sicht der OHB SE soll keine Festlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erfolgen, da dies für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

### **Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (C.2)**

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der OHB SE gewählt. Eine Altersgrenze kann zu starren Regelungen führen und ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium begründen, das dem Ziel der Gesellschaft, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat Persönlichkeiten mit großer Erfahrung zu gewinnen, zuwiderlaufen könnte. Deswegen wurde einer flexibleren Handhabung mittels einer Entscheidung im Einzelfall der Vorzug gegenüber einer starren Grenze gegeben.

### **Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (C.12)**

Herr Prof. Stoewer berät in seiner Funktion als emeritierter Lehrstuhlinhaber Raumfahrtssystemtechnik an der Universität zu Delft einen Wettbewerber bei der Qualifizierung im Bereich System Engineering. Hieraus potentiell resultierende Interessenkonflikte sind durch eine diesbezügliche Firewallregelung ausgeschlossen.

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats (D.2 – D.5; D.11)**

Aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (vier) wird von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

### **Festlegung des Vergütungssystems (G.1)**

Abweichend von der Empfehlung in Ziffer G.1 des DCGK sieht das Vergütungssystem für den Vorstand eine Höchstgrenze für die Vergütung des Vorstandes nicht vor. Die OHB SE berichtet bereits jährlich im Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichtes ist, detailliert über die gewährte Vorstandsvergütung.

### **Ausgabe variabler Vergütungsbestandteile in Aktien (G.10)**

Die OHB SE ist eine unternehmergeführte Gesellschaft. Dies impliziert eine maximale Vertretung der Unternehmerinteressen. Auf eine Ausgabe von Aktien an den ohnehin mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligten Vorstandsvorsitzenden wird daher verzichtet.

### **Rückforderung der variablen Vergütung (G.11)**

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Möglichkeit zur Rückforderung der variablen Vorstandsvergütung unter besonderen Umständen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Regelungsgehalt aus Ziffer G.8 des Corporate Governance Kodex, wonach eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter für die variable Vergütung ausgeschlossen sein soll. Wir stimmen mit dem Regelungsgehalt der Ziffer G.8 überein und verzichten vor diesem Hintergrund daher auf die nachträgliche Möglichkeit zur Reduzierung oder Einbehaltung variabler Vergütungsbestandteile.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE

Bremen, 15. Dezember 2020

## **Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 15.12.2020**

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE teilen zur Aktualisierung der am 15. Dezember 2020 beschlossenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) mit, dass den Empfehlungen nach Ziff. D.2-D.5, D.11 DCGK (Bildung von Ausschüssen) ab dem 16. März 2021 entsprochen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE

Bremen, den 12. April 2021